

Verordnung der E-Control über die Regelungen zur Stromkennzeichnung und zur Ausweisung der Herkunft nach Primärenergieträgern (Stromkennzeichnungsverordnung)

Auf Grund von § 79 Abs. 11 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Die Verordnung hat die Ausgestaltung der gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 für Stromhändler verpflichtenden Stromkennzeichnung sowie der Herkunftsnachweise, die für diese Stromkennzeichnung verwendet werden können, zum Gegenstand.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Stromhändler“ Stromhändler und sonstigen Lieferanten, die in Österreich Endverbraucher beliefern und gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 zur Stromkennzeichnung im Sinne dieser Verordnung verpflichtet sind.
2. „Herkunftsnachweise“ alle Nachweise die gemäß § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie gemäß §§ 72 und 73 EIWOG 2010 ausgestellt wurden und zur Stromkennzeichnung in Österreich verwendet werden können.
3. „Kommunikationsmaterial“ alle an den Endverbraucher gerichteten Materialien, insbesondere Werbe- und Informationsmaterial sowie Webpages, die auf den Produktverkauf abzielen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 32 EIWOG 2010.

Ausgestaltung der Stromkennzeichnung

§ 3. Darstellungsform

- (1) Die Darstellung der Stromkennzeichnung hat deutlich lesbar, in übersichtlicher und verständlicher Form zu erfolgen.
- (2) Die Ausweisung der Herkunft des Stroms sowie der Umweltauswirkungen der Stromerzeugung sind in tabellarischer Form vorzunehmen. Sofern dadurch eine bessere Verständlichkeit erreicht wird, ist eine zusätzliche grafische Darstellung möglich.
- (3) Die Schriftgröße, die für sämtliche Angaben die Stromkennzeichnung betreffend verwendet wird, hat mit der des Haupttextes der Stromrechnung (Jahresabrechnung) bzw. des Kommunikationsmaterials überein zu stimmen.
- (4) Die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende Periode ist an den Anfang der Darstellung der Stromkennzeichnung zu setzen.
- (5) Diese Verordnung sowie § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sind als gesetzliche Grundlagen bei der Ausweisung der Stromkennzeichnung anzuführen.
- (6) Der Begriff „Stromkennzeichnung“ ist auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) bzw. dem Kommunikationsmaterial einheitlich zu verwenden.



(7) Darstellungen, die von den Vorgaben dieser Verordnung abweichen, dürfen nicht unter der Bezeichnung „Stromkennzeichnung“ angeführt werden. Zudem darf es durch die Bezeichnung oder Art der Darstellung zu keiner Verwechselbarkeit mit der Stromkennzeichnung nach dieser Verordnung kommen.

(8) Wird die Stromkennzeichnung in einem Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) oder zum Kommunikationsmaterial vorgenommen, muss im jeweiligen Hauptdokument jedenfalls in einem entsprechenden Hinweis darauf verwiesen werden, dass sich die Stromkennzeichnung im Anhang befindet.

§ 4. Ausweisung des Versorgermixes

(1) Die Ausweisung der Herkunft gemäß § 79 Abs. 1 EIWOG 2010 hat in Form einer prozentmäßigen Aufschlüsselung der Primärenergieträger in feste oder flüssige Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Wind- und Sonnenenergie, Wasserkraft, Erdgas, Erdöl und dessen Produkte, Kohle, Nuklearenergie sowie sonstige zu erfolgen.

(2) In der Ausweisung des Versorgermixes sind Anteile aus verschiedenen erneuerbaren Energieträgern, die jeweils weniger als ein Prozent betragen, unter einem Posten mit der Bezeichnung „sonstige Ökoenergie“ zusammenzufassen.

(3) Kann für einen Anteil oder die Gesamtheit des Versorgermixes kein Herkunftsnachweis erbracht werden, ist dieser Anteil bzw. der gesamte Versorgermix als „Strom unbekannter Herkunft“ zu behandeln. Strom, dessen Herkunft bekannt ist, darf nicht wahlweise als Strom unbekannter Herkunft ausgewiesen werden.

(4) Für Strom unbekannter Herkunft ist eine gesonderte Auflistung der Stromzusammensetzung vorzunehmen. Diese muss gemäß § 79 Abs. 3 EIWOG 2010 auf Grundlage der aktuellen europaweiten Gesamtaufbringung nach ENTSO (Strom) abzüglich deren Aufbringung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgen.

(5) Bei Angabe der Anteile von fossilen Brennstoffen, nuklearer Energie und sonstigen am ENTSO (Strom)-Mix ist auf die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende Periode abzustellen. Dafür sind immer die letzten verfügbaren Jahreswerte von ENTSO (Strom) heranzuziehen.

(6) Der Begriff „ENTSO (Strom)“ ist auf Stromrechnungen (Jahresabrechnungen) sowie auf dem Kommunikationsmaterial im Sinne des § 2 Abs 3 schlüssig unmittelbar beim Ausweis des ENTSO (Strom)-Mixes zu erläutern.

(7) Folgende zusätzliche Angaben können auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) und dem Kommunikationsmaterial angeführt werden:

1. das Herkunftsland der Herkunftsnachweise;
2. Angaben, dass die elektrische Energie gemeinsam mit dem dazugehörigen Herkunftsnachweis erworben wurde;
3. Angaben, dass der Stromhändler ausschließlich Lieferverträge mit Stromerzeugern oder -händlern unterhält, die ausschließlich Strom aus erneuerbarer Quelle erzeugen und ausschließlich mit diesem handeln.

(8) Die Vertragsbeziehungen, die den Angaben des Absatzes 7 zugrunde liegen, sind der E-Control zum Zwecke der Überprüfung offenzulegen.

(9) Für die von Stromhändlern gemäß Absatz 7 in ihrer Stromkennzeichnung angegebenen Zusatzinformationen, hat die Dokumentation und Prüfung gemäß § 79 Abs. 5 und 6 EIWOG 2010 sinngemäß zu erfolgen.

§ 5. Ausweisung der Umweltauswirkungen

- (1) Die Ausweisung der Umweltauswirkungen der Stromerzeugung hat gemäß § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 zu erfolgen. Angaben zu CO₂-Emission müssen in Gramm je kWh (el) (g/kWh) gemacht werden. Radioaktiver Abfall ist in Milligramm je kWh (el) (mg/kWh) auszuweisen.
- (2) Für den Fall, dass dem Stromhändler kraftwerksspezifische Werte vorliegen und bestätigt wurden, sind diese auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) und dem Kommunikationsmaterial für die Ausweisung der Umweltauswirkungen zu verwenden. Die Datenquellen solcher kraftwerksspezifischer Ermittlungen sind anzuführen.
- (3) Sofern keine kraftwerksspezifischen Daten vorliegen, sind die von der E-Control veröffentlichten Durchschnittswerte zu verwenden.
- (4) Stromhändler, deren Versorgermix zu 100 % aus erneuerbaren Energieträgern besteht, können anstatt die Nullwerte für CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall anzuführen, in einem Satz erläutern, dass durch den vorliegenden Versorgermix weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle anfallen.
- (5) Die Ausweisung der Umweltauswirkungen hat unter der Ausweisung des Versorgermixes bzw. in unmittelbarem Zusammenhang zum Versorgermix zu erfolgen.

Herkunftsnachweise

§ 6. Herkunftsnachweise für Strom aus österreichischer Erzeugung

- (1) Für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Anlagen mit Standort in Österreich sind die Vorgaben des § 8 Abs. 2 Ökostromgesetz in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus fossilen Energiequellen ist § 72 Abs. 2 bzw. § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 anzuwenden.

§ 7. Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus nicht-österreichischer Erzeugung

- (1) Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Anlagen mit Standort in einem EWR-Vertragstaat sind für die Stromkennzeichnung in Österreich anwendbar, sofern sie zumindest den Anforderungen des Art. 15 der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen.
- (2) Auf Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung aus Anlagen mit Standort in einem EWR-Vertragstaat ist § 73 EIWOG 2010 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Darüber hinaus ist eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen für die Stromkennzeichnung in Österreich nur dann möglich, wenn in dem Land, in dem die Herkunftsnachweise ausgestellt wurden, ein Stromkennzeichnungssystem besteht, das sicherstellt, dass dieselbe Einheit von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nur ein Mal berücksichtigt wird.

§ 8. Gültigkeit von Herkunftsnachweisen

- (1) Wird festgestellt, dass ein Herkunftsnachweis nicht den bundes- oder landesgesetzlichen Vorgaben oder den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht, wird dieser Herkunftsnachweis von der E-Control nicht für die Stromkennzeichnung gemäß §§ 78 und 79 EIWOG 2010 anerkannt.
- (2) In Zweifelsfällen bezüglich der Anerkennung von Herkunftsnachweisen nicht-österreichischer Herkunft ist § 9 Abs. 2 Ökostromgesetz sinngemäß anzuwenden.

(3) Herkunftsnachweise müssen binnen zwölf Monaten nach Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit für die Stromkennzeichnung verwendet werden.

§ 9. Registerdatenbank

(1) Zur transparenten elektronischen Abwicklung betreibt die E-Control eine Herkunftsnachweis-Registerdatenbank, die für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung der Herkunftsnachweise zur Verwendung für die Stromkennzeichnung zu nutzen ist.

(2) Den an Endverbraucher in einem Quartal gelieferten Mengen sind Herkunftsnachweise für Strom, der in diesem Quartal erzeugt wurde, zuzuordnen.

(3) Dem Wirtschaftsprüfer oder dem gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, der die Dokumentation gemäß § 79 Abs 6 EIWOG 2010 überprüft, ist zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit der entwerteten Herkunftsnachweise Einblick in die Konten der jeweiligen Stromhändler in die Registerdatenbank der E-Control zu gewähren.

Inkrafttreten

§ 10. (1) Die Bestimmungen der § 3 bis § 5 treten am 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Der Vorstand

DI Walter Boltz

Mag. (FH) Martin Graf

Wien, am xx. xx 2011